

Paper-ID: VGI_191316



Errichtung von Ingenieurkammern

N. N.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **11** (4), S. 124–129

1913

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{N._VGI_191316,  
  Title = {Errichtung von Ingenieurkammern},  
  Author = {N., N.},  
  Journal = {{\u00}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
  Pages = {124--129},  
  Number = {4},  
  Year = {1913},  
  Volume = {11}  
}
```



schriften gefunden werden, sind der Deutlichkeit halber von den Kanzleiabteilungen in allen Ausfertigungen unbedingt handschriftlich mit Tinte richtigzustellen.

Die an die k. k. Evidenzhaltungen des Grundsteuerkatasters zuzustellenden Grundbuchsbescheide erfordern die größte Deutlichkeit und Genauigkeit, da ja diese in erster Linie zur Herstellung der so notwendigen Übereinstimmung des Grundbuches mit dem Kataster zu dienen haben. Leider muß jedoch bemerkt werden, daß in dieser Hinsicht die handschriftlichen Ausfertigungen punkto Angabe der Parzellennummern, Namen der Besitzer etc. etc. verlässlicher sind, respektive waren.

Errichtung von Ingenieurkammern.

Die «Wiener Zeitung» vom 10. Jänner 1913 publizierte die kaiserliche Sanktion des Gesetzes betreffend die Errichtung der Ingenieurkammern. Die langjährigen Bestrebungen hinsichtlich der Neuregelung der Institution der behördlich autorisierten Privattechniker haben nunmehr einen großen, wenn auch späten Erfolg errungen. Die gesetzliche Errichtung von Ingenieurkammern wurde schon vor Dezennien von den Vereinigungen der behördlich autorisierten Privattechniker sowie auch von mehreren Vollversammlungen der gesamten Ziviltechnikerschaft Österreichs mit allem Nachdruck verlangt. Ebenso haben die Österreichischen Ingenieur- und Architektentage in den Jahren 1880, 1883, 1891, 1900, 1907 und 1911 in motivierter Weise sich dahin ausgesprochen, daß es schon im staatlichen und allgemeinen Interesse unerlässlich sei, der Institution der behördlich autorisierten Privattechniker mit Rücksicht auf ihren öffentlichen Charakter durch die Errichtung von Ingenieurkammern eine bleibende Grundlage zu gewähren.

Im Jahre 1860 wurde mittels Staatsministerialverordnung vom 11. Dezember die Institution der behördlich autorisierten Zivilingenieure ins Leben gerufen. Die Institution hatte folgende Aufgabe: 1. sollten autorisierte Personen, wie sie im Notariat bestanden, auch für das technische Wesen geschaffen werden; 2. sollten diese behördlich autorisierten Ingenieure mithelfen, um den Staatsdienst zu entlasten — denn man beabsichtigte, diese Personen in dringenden Fällen für den staatlichen Baudienst heranzuziehen. Dazu ist es aber nie gekommen, da der staatliche Bureaumatismus am Ende doch dagegen Einspruch erhob. Als dann Ende der Siebzigerjahre das polytechnische Institut umgestaltet wurde und eine technische Hochschule mit einer neuen Prüfungsordnung und verschiedenen anderen Reformationen geschaffen wurde, erschien im Jahre 1883 eine Verordnung des Ministers des Innern, die den Titel «behördlich autorisierte Zivilingenieure» abschaffte und daraus die «behördlich autorisierten Privattechniker» machte, die nach den Fachabteilungen an der technischen Hochschule eingeteilt wurden. Vollständig war auch diese Einteilung nicht, denn die Bergleute und Chemiker hatten darin nicht Beachtung gefunden. Die Bestrebungen der österreichischen Technikerschaft seit dem Jahre 1880, in welchem Jahre der

erste Ingenieur- und Architektentag abgehalten wurde, gingen nun dahin, die Institution der behördlich autorisierten Privattechniker zu organisieren, und zwar nach zwei Richtungen:

1. hinsichtlich des Umfanges der Berechtigung und der Eignung für die Befugnis, 2. hinsichtlich einer autoritativen Vertretung zur Wahrung der Standesangelegenheiten.

Die erste Forderung stieß immer auf Schwierigkeiten. So entschloß sich das Ministerium, die erste Frage von dem allgemeinen Komplex zu lösen und dem Drängen der beteiligten Kreise durch Schaffung von Ingenieurkammern nachzukommen. Durch die gegenwärtige Vorlage hat nun das Ministerium die zweite Frage erledigt, und man hofft dann hiedurch auch bezüglich des Umfanges der Berechtigung zu einer alle Teile befriedigenden Lösung zu gelangen.

Die Sprengel der Ingenieurkammern sollen im Verordnungswege fixiert werden, wobei grundsätzlich der Sitz der Landesbehörde auch die Stelle für eine Kammer werden soll.

Heute bestehen wohl «Kammern», die jedoch nur Vereine sind und ihren nichtoffiziellen Titel dann, nach Inkrafttreten des Gesetzes, werden aufgeben müssen. Der Beitritt zu diesen Vereinen stand fakultativ jedem frei, während der Beitritt zu den Ingenieurkammern obligatorisch sein wird.

In das Gesetz werden auch die Bergbauingenieure einbezogen; überdies können im Verordnungswege weitere Ergänzungen verfügt werden.

An die Spitze der Kammer wird ein Kammerpräsident durch Wahl berufen, der gleichzeitig auch als Ehren- und Disziplinarrat fungieren wird.

Obwohl das Gesetz nur als eine Abschlagszahlung auf die Forderungen anzusehen ist, welche die österreichische Ingenieur- und Architektenschaft durch dreißig Jahre in jeder Tagung verfochten hat, so erfüllt es sie doch mit Befriedigung, weil damit die Hoffnung gegeben ist, daß es den autoritativen Kammern in der Folge gelingen wird, die anderen mittlerweile zurückgestellten Wünsche zur Verwirklichung zu bringen.

Unter der Amtstätigkeit des gegenwärtigen Ministers für öffentliche Arbeiten Ingenieur Dr. Trnka wurde die Regierungsvorlage betreffend die Errichtung von Ingenieurkammern im Abgeordnetenhaus am 27. März 1912 eingebracht. Das Abgeordnetenhaus hat die Anträge des Ausschusses schon am 4. Juli 1912 unverändert zum Beschluß erhoben.

Das Gesetz lautet in seinen wichtigsten Bestimmungen:

§ 1. Zum Zwecke der Vertretung des Standes der behördlich autorisierten Privattechniker und Bergbauingenieure, zur Förderung der Interessen und zur Wahrung der Standesehre dieser Berufskreise werden Ingenieurkammern errichtet.

§ 2. Die Sprengel und Sitze der Ingenieurkammern werden durch Verordnung festgesetzt. Ueber die aus der Aenderung bestehender Kammersprengel sich ergebenden vermögensrechtlichen Fragen entscheidet unbeschadet der Rechtsansprüche dritter Personen das Ministerium für öffentliche Arbeiten nach Anhörung der beteiligten Kammern.

§ 3. Sämtliche behördlich autorisierte Privattechniker und Bergbauingenieure gehören der Ingenieurkammer, in deren Sprengel sie ihren Geschäftssitz haben, als Mitglieder an und haben die damit verbundenen Pflichten zu erfüllen.

§ 4. Die politischen Behörden, beziehungsweise die Berghauptmannschaften werden die erfolgte Beerdigung eines behördlich autorisierten Privattechnikern oder Bergbauingenieurs, seinen Geschäftssitz und dessen Verlegung, die Entziehung oder das Erlöschen der Befugnis und die Suspension eines behördlich autorisierten Privattechnikern oder Bergbauingenieurs dem Vorstand der zuständigen Ingenieurkammer mitteilen.

§ 5. Die behördlich autorisierten Privattechniker und Bergbauingenieure haben ihr Geschäftslokal und jede Verlegung desselben dem Vorstand der Kammer binnen 14 Tagen bekanntzugeben. Ueben sie durch mindestens drei Monate ihre Befugnis in einem fremden Kammersprengel ohne Verlegung ihres Geschäftssitzes aus, so haben sie dies gleichfalls den Vorständen der beiden Ingenieurkammern anzuzeigen.

Die Agenden der Vollversammlung.

§ 6. Die Vollversammlung der Ingenieurkammer wird jährlich zu Beginn des Kalenderjahres einberufen. Außerdem ist die Vollversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Kammermitglieder beim Kammervorstand schriftlich darum ansucht. Im übrigen kann der Kammervorstand die Vollversammlung einberufen, so oft er es für notwendig hält. Die Einberufung hat mindestens zehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Wenn der Kammervorstand noch nicht gewählt ist oder nicht ordnungsgemäß funktioniert, steht die Einberufung und Leitung der Vollversammlung der Aufsichtsbehörde zu.

§ 7. Die Vollversammlung der Ingenieurkammer ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlußfähigkeit ist mit derselben Tagesordnung eine zweite Versammlung auszuschreiben, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Die Vollversammlung der Ingenieurkammer faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende beteiligt sich an der Abstimmung; im Falle der Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

§ 8. Der Vollversammlung der Ingenieurkammer obliegt die Beratung und Beschlußfassung in allen das Standesinteresse der behördlich autorisierten Privattechniker und Bergbauingenieure berührenden Angelegenheiten, soweit diese nicht in den Wirkungskreis des Kammervorstandes fallen, insbesondere:

- a) die Festsetzung ihrer eigenen Geschäftsordnung und der des Kammervorstandes; die Genehmigung dieser Geschäftsordnung bleibt dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vorbehalten;
- b) die Wahl der Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren und ihrer Ersatzmänner;
- c) die Aufstellung des Jahresvoranschlages und die Festsetzung der Beiträge der Mitglieder zur Deckung der Kammerauslagen;
- d) die Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) die Beschlußfassung über die zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Kammer zu ergreifenden Mittel, insbesondere auch in bezug auf die Pflege der gegenseitigen Unterstützung der Standesgenossen und ihrer Angehörigen.

Kammervorstand.

§ 9. Der Kammervorstand besteht aus acht bis fünfzehn Mitgliedern und zwei bis vier Ersatzmännern. Nach Erfordernis kann der Kammervorstand in Sektionen geteilt werden, in welchem Falle die näheren Bestimmungen über die Organisation und den Wirkungskreis der Sektionen durch Verordnung getroffen werden. Alle Funktionen sind Ehrenämter.

§ 10. Die im § 9 bezeichneten Funktionäre werden in einer Vollversammlung der Kammer mittels Stimmzettels gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Kammermitglieder, welche vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind. Ausgeschlossen sind jene Mitglieder:

- a) über welche von der zuständigen Behörde die Suspension verhängt ist;
- b) welche und insoweit sie vom Kammervorstand des Wahlrechtes verlustig erklärt worden sind;
- c) welche wegen eines standeswidrigen Verhaltens in ehrenrätlicher Untersuchung stehen.

§ 11. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Ersatzmänner erfolgt auf die Dauer von drei Jahren; die Wahl der Rechnungsrevisoren und ihrer Ersatzmänner auf die Dauer eines Jahres. Aus einer und derselben Kategorie von behördlich autorisierten Privattechniker sowie aus der Kategorie der behördlich autorisierten Bergbauingenieure darf höchstens ein Drittel der Vorstandsmitglieder gewählt werden.

§ 12. Die Vorstandsmitglieder wählen für die Dauer ihrer Funktion aus ihrer Mitte den Präsidenten der Kammer und einen oder zwei Vizepräsidenten. Die übrigen Vorstandsmitglieder führen den Titel «Kammerräte».

§ 13. Der Kammervorstand ist berufen, über alle Angelegenheiten, welche die gemeinsamen Interessen der Kammermitglieder oder einzelner Kategorien derselben betreffen, Beratungen zu pflegen und entweder selbst Beschlüsse zu fassen oder bei wichtigen Anlässen die Beschlüsse der Vollversammlung einzuholen, mit anderen Ingenieurkammern oder sonstigen hiezu berufenen Korporationen in Verkehr zu treten, sich mit Eingaben an die Behörden zu wenden und allfällige Anträge und Anliegen an die Regierung einzubringen. Die Behörden werden den Kammervorständen Gelegenheit geben, über in Verhandlung stehende allgemeine Fragen, die das Standesinteresse der behördlich autorisierten Privattechniker oder Bergbauingenieure berühren, sich gutächtig zu äußern. Insbesondere werden die Kammervorstände einvernommen werden: über geplante Aenderungen oder Ausgestaltungen der Institution der behördlich autorisierten Privattechniker oder Bauingenieure, über die Aenderung des Sprengels und des Sitzes bestehender Ingenieurkammern, über zu erlassende Prüfungsvorschriften für behördlich autorisierte Privattechniker oder Bergbauingenieure, bei Entscheidungen über den Umfang der einem autorisierten Privattechniker oder Bergbauingenieur zustehenden Berechtigungen in zweifelhaften Fällen und über die Anrechenbarkeit der bei der Bewerbung um die Befugnis nachgewiesenen praktischen Verwendung. Andererseits sind die Kammervorstände verpflichtet, in Fragen, die in den Wirkungskreis der Kammer fallen, über Aufforderung der Behörden Aeußerungen und Gutachten zu erstatten. In wichtigen Fragen kann der Kammervorstand die Stellungnahme in solchen Fragen der Vollversammlung der Kammer vorbehalten.

§ 14. Dem Kammervorstand obliegt die Besorgung der laufenden Geschäfte der Kammer, insbesondere: die Ausführung der Beschlüsse der Vollversammlung der Kammer; die Besorgung der ökonomischen Angelegenheiten der Kammer und die Einhebung der Jahresbeiträge; die Einberufung der Vollversammlung und die Vorberatung aller auf die Tagesordnung der Vollversammlung kommenden Gegenstände; die Vorlage des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlagsentwurfes an die Vollversammlung; die Verlautbarung der Wahlergebnisse und die Führung und periodische Kundmachung der Liste der behördlich autorisierten Privattechniker und Bergbauingenieure.

Rückständige Jahresbeiträge können nötigenfalls im Wege der politischen Exekution hereingebracht werden.

§ 15. Der Kammervorstand führt eine Vormerkung über jene von den Kammermitgliedern verwendeten Hilfskräfte, deren Beschäftigung für die zur Erlangung der Befugnis eines autorisierten Privattechnikers oder Bergbauingenieurs nach den jeweils geltenden Vorschriften erforderliche Praxis in Betracht kommt. Bei der Eintrittsanmeldung sind die zurückgelegten Studien des betreffenden Technikers nachzuweisen.

§ 16. Der Kammervorstand übt auch eine friedensrichterliche Tätigkeit aus. In dieser Funktion obliegt ihm:

das vermittelnde Einschreiten bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern in Berufsangelegenheiten, die Untersuchung und gütliche Beilegung von Beschwerden, welche gegen Kammermitglieder hinsichtlich ihrer Geschäftsführung eingebracht werden.

Die in diesen Fällen vor dem Kammervorstand geschlossenen und beurkundeten Vergleiche sind Exekutionstitel. Die Kammermitglieder sind verpflichtet, bei solchen Anlässen vor allfälliger Betretung des gerichtlichen Klageweges die Vermittlung des Kammervorstandes anzurufen.

§ 17. Der Kammervorstand hat als Ehrenrat von Amts wegen gegen Kammermitglieder einzuschreiten:

bei Vernachlässigung der den Mitgliedern gegenüber der Kammer obliegenden Pflichten; bei Verletzung des Standesehrens.

In diesen Fällen kann der Kammervorstand nach ordnungsmäßiger Feststellung des Tatbestandes und Einvernahme des Beschuldigten mit Verwarnungen, Rügen, bei erheblichen Unzukömmlichkeiten oder im Wiederholungsfalle mit Geldbußen bis zu 400 Kronen, ferner mit der Entziehung des passiven oder zugleich des aktiven Wahlrechtes für die Kammer auf die Zeit oder dauernd vorgehen. Die vom Kammervorstand rechtskräftig verhängten Geldbußen können nötigenfalls im Wege der politischen Exekution hereingebracht werden. Findet der Kammervorstand, daß sich ein Kammermitglied eines von der politischen oder Bergbehörde zu ahndenden Dienstvergehens schuldig gemacht hat, so hat er hievon der zuständigen Behörde die Anzeige zu erstatten. Von der hierüber getroffenen Verfügung wird der Kammervorstand verständigt.

§ 18. Die Sitzung des Kammervorstandes ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder ein Vizepräsident, anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen mit absoluter Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende beteiligt sich an der Abstimmung; im Falle der Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag. Zur Beschlußfassung als Ehrenrat ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Vorstandsmitglieder und eine Majorität von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich. Ist die Sitzung nicht beschlußfähig, so wird eine zweite Sitzung einberufen, welche bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder beschlußfähig ist.

§ 19. Der Präsident und in dessen Verhinderung der Vizepräsident, beziehungsweise einer der beiden Vizepräsidenten, vertritt die Ingenieurkammer nach innen und außen, vermittelt den Verkehr des Kammervorstandes mit der Ingenieurkammer, weist den Mitgliedern des Kammervorstandes ihren Geschäftskreis zu und überwacht ihre ordnungsmäßige Tätigkeit. Er beruft die Sitzungen des Kammervorstandes ein und führt in denselben sowie in den Vollversammlungen der Kammer den Vorsitz. Der Präsident unterzeichnet alle schriftlichen Austertigungen des Kammervorstandes.

Die Oberaufsicht.

§ 20. Die Oberaufsicht über die Ingenieurkammern und ihre Tätigkeit wird von der politischen Landesbehörde, und zwar, wenn der Kammersprengel mehrere Länder umfaßt, von der politischen Landesbehörde am Sitze des Kammervorstandes ausgeübt. Zu diesem Zwecke kann die Landesbehörde in die ganze Geschäftsführung der Kammer Einsicht nehmen und zu den Vollversammlungen und Vorstandssitzungen einen Vertreter entsenden. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, im Falle der Ueberschreitung des Wirkungskreises oder eines vorschriftswidrigen Gebarens auf die Abstellung der Unregelmäßigkeiten zu dringen, gesetzwidrige Beschlüsse außer Kraft zu setzen, erforderlichenfalls die Auflösung des Kammervorstandes zu verfügen und Neuwahlen anzuordnen. Gegen Verfügungen der politischen Landesbehörde steht der Kammer der Rekurs an das Ministerium für öffentliche Arbeiten binnen vier Wochen offen.

§ 21. Gegen die vom Kammervorstand gefällten Disziplinarerkenntnisse mit Ausnahme einer bloßen Verwarnung, dann gegen die Verweigerung der Vormerkung einer angemeldeten Hilfskraft oder der Bestätigung eines Verwendungszeugnisses steht den Beteiligten binnen vierzehn Tagen die Beschwerde an die politische Landesbehörde offen, welche darüber endgültig entscheidet. Die Beschwerde ist unmittelbar bei der politischen Landesbehörde einzubringen.

§ 22. Die einem Kammermitglied von der politischen oder Bergbehörde wegen eines Dienstvergehens oder vom Kammervorstand auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Strafbeträge fließen der Kammer zu, der der Bestrafte angehört. Die Kammern haben die Strafbeträge einem gemeinnützigen Zwecke zuzuführen.

§ 23. Die Bezeichnung «Ingenieurkammer» ist den auf Grund dieses Gesetzes gebildeten Körperschaften vorbehalten. Anderen Körperschaften und Anstalten ist der Gebrauch dieser sowie jeder zu Verwechslungen damit geeigneten Bezeichnung untersagt.

§ 24. Der Minister für öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, im Rahmen der vorstehenden grundsätzlichen Bestimmungen die erforderlichen weiteren Verordnungen im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern zu erlassen.

§ 25. Dieses Gesetz tritt drei Monate nach dem Tage seiner Kundmachung in Kraft. Mit dem Vollzuge sind die Minister für öffentliche Arbeiten, des Innern und der Justiz betraut.

Kleine Mitteilungen.

Von den königl. bayrischen Messungsämtern und den bei denselben angestellten Messungsgehilfen. Im Jahre 1909 hat die Neuorganisierung der königl. bayrischen Messungsämter stattgefunden, welche vorher den Titel «Messungsbehörden» führten. Die Bezirksgeometer bezogen nebst ihrem Gehalt noch die anfallenden Messungsgebühren von den Parteien und stellten dafür ihrerseits und aus ihren Mitteln das Hilfspersonal an. (Diese Messungsgebühren betragen 1909 828.980 Mark und 1912 1,102.081 Mark.)

Die Messungsbehörden entsprechen unseren Evidenzhaltungen, während die Neuvermessungen und Triangulierungen vom königl. bayrischen Katasterbureau besorgt werden.

Es gibt derzeit 139 Messungsämter in Bayern, welchen 373 Geometer (höhere Beamte), 220 Zeichner, etatsmäßige Beamte und Zeichnungsanwärter (mittlere Beamte) und 192 Messungsgehilfen inklusive der Gehilfenanwärter (niedere Beamte) zugeteilt sind. Es sind mehrere Geometer in einem Messungsamte vereinigt, um das vorhandene Gehilfenpersonal rationell verwenden zu können, weil ein einzelner Geometer in einem Messungsamte nicht so viel Arbeit schaffen könnte, um das ihm zugewiesene mittlere und untere Personal vollauf auszunützen.

Die Messungsgehilfen sind Beamte, denen die Dienste unserer Handlanger zukommen. Der auswärts beschäftigte Geometer nimmt sich einen Messungsgehilfen mit, ist aber auch berechtigt, aus der Ortschaft, wo er die Vermessung vornimmt, einen Handlanger heranzuziehen. Ein tüchtiger Messungsgehilfe kann den Dienst des Geometers in außerordentlicher Weise erleichtern und hilft auch sparen, während ein ungeschickter Handlanger den Dienst nicht nur außerordentlich erschwert, sondern auch verteuert.

Die Messungsgehilfen zerfallen in etatsmäßige Messungsgehilfen und in Messungsgehilfenanwärter. Die letzteren beziehen ein fixes jährliches Einkommen von 360 M im 1. Jahr, 480 M im 2., 600 M im 3., dann 720, 840, 960, 1020, 1080, 1140 und schließlich 1200 M im 10. Dienstjahre. Eventuell können Gehilfenanwärter direkt in der 2. oder 3. Gehaltsstufe angestellt werden. Zu etatsmäßigen Gehilfen werden sie nach Maßgabe der freien Stellen ernannt. Dieselben stehen in der 28. Rangklasse der bayrischen Staatsbeamten mit einem Anfangsgehälte von 1300 M. Bei auswärtiger Verwendung gebührt sowohl den Gehilfen als auch den Anwärtern 1.50 M Taggeld und 1.50 M Uebernachtungsgebühr als Zulage.

Es gibt auch noch einzelne sogenannte ständige Messungsgehilfen. Dieselben konnten 1909 mangels entsprechender Qualifikation nicht als Beamte übernommen werden und beziehen im Falle ihrer Verwendung Tagelder oder ein monatliches Fixum von 20 bis 30 Mark.

Petition der höheren bayrischen Vermessungsbeamten um Aenderung ihrer Amtstitel. Aus dienstlichen, gesellschaftlichen und ranglichen Rücksichten ersuchten die höheren bayrischen Vermessungsbeamten um Aenderung ihrer Amtstitel und brachten folgende in Vorschlag:

1. Statt Geometerpraktikant — Vermessungspraktikant,
2. statt geprüfter Geometer — Regierungsvermessungsingenieur,